

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften
(Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz)

I. Einleitung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunftsteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Für diese Berufsgruppen sind insbesondere Auslandszustellungen von großer praktischer Bedeutung. Die Zwangsvollstreckung bildet einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit. Ebenso wie der Umfang des grenzüberschreitenden Warenverkehrs zunimmt, steigt auch die Zahl der Zahlungsausfälle in Fällen mit Auslandsbezug. Die Durchsetzung von Forderungen innerhalb der Europäischen Union wurde in den vergangenen Jahren in vielerlei Hinsicht vereinfacht. Weiterhin stellt ein Auslandsbezug jedoch offenbar ein Hemmnis bei der Forderungsdurchsetzung dar. Das zeigen einerseits die Ergebnisse der (überwiegend nicht repräsentativen) Befragungen betroffener Berufsgruppen, andererseits aber auch die Tatsache, dass von speziellen europäischen Verfahren wenig Gebrauch gemacht wird. Für das Jahr 2020 weist die deutschlandweite Erledigungsstatistik nur 2.380 Klagen und 32 Klagezurück-/abweisungen im europäischen Verfahren

für geringfügige Forderungen - small claims - (§§ 1097 bis 1104a ZPO) und 203 Anträge auf Bestätigung eines inländischen Titels als europäischen Vollstreckungstitel nach 1079 Abs. 1 ZPO (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.1, 2020, S. 12, 18) aus.

Es ist anzunehmen, dass bei Fällen mit Auslandsbezug vielfach aufgrund des erwarteten Aufwands und der angenommenen Erfolgsaussicht auf eine Forderungsdurchsetzung verzichtet wird. Dies insbesondere auch, weil es aufgrund der relativ betrachtet doch geringen Zahl an zu bearbeitenden Fällen an Erfahrungen und erforderlichen Kenntnissen der betreffenden Berufsgruppen fehlt.

II. Gegenstand dieser Stellungnahme

Der BFIF e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden *Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften* und macht hiervon gerne Gebrauch. Der Entwurf sieht zuvorderst Anpassungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und anderer nationaler Gesetze vor, die durch die Neufassung der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40) (im Folgenden: EuZVO) und die Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1) (im Folgenden: EuBVO) erforderlich geworden sind.

Diese Stellungnahme beschränkt sich insoweit auf einen Teil der weiteren Änderungen mit eigenem Regelungsgehalt.

III. Stellungnahme

1. Änderungen bei der grenzüberschreitenden Zustellung (§ 183 ZPO) und Beweisaufnahme (§ 363 ZPO) in Drittstaaten

Durch die Regelungen wird unterstrichen, dass Zustellungen und Beweisaufnahmen vorrangig auf andere Weise als durch Einbindung einer deutschen

Auslandsvertretung bewirkt bzw. durchgeführt werden sollen. Gleichzeitig werden die Fälle ausdrücklich geregelt, in denen Zustellungen und Beweisaufnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen bewirkt bzw. durchgeführt werden oder zu bewirken bzw. durchzuführen sind.

Es erscheint zweckmäßig, soweit möglich die regelmäßig sachnäheren zuständigen ausländischen Stellen mit Zustellungen und Beweisaufnahmen zu betrauen. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass solche Fälle klar geregelt werden, in denen weiterhin deutsche Auslandsvertretungen eingebunden werden können. Die deutschen Auslandsvertretungen sind in der Praxis nicht zuletzt auch diejenigen Stellen, die zu Zustellungen und Beweisaufnahmen im jeweiligen Empfangsstaat qualifiziert Auskunft erteilen können.

2. Zur Digitalisierung der Übermittlungswege: Buch 11 Abschnitt 1 der ZPO - Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (EuZVO)

Die EuZVO sieht die Digitalisierung der Übermittlungswege in der Europäischen Union vor. Die Regelungen dienen der innerstaatlichen Durchführung. Es ist durchweg positiv zu bewerten, dass auf europäischer Ebene die Möglichkeit elektronischer Übermittlungen geschaffen wird. Viele Neuerungen sind geeignet, Verfahren zu vereinfachen und Kosten zu senken. Exemplarisch sei die Möglichkeit der Zustellung per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis nach Art. 19 Abs. 1 lit. b EuZVO genannt. Künftig wird neben die Zentralstellen der Länder das Bundesamt für Justiz (BfJ) als Zentralstelle auf Bundesebene benannt.

Das Bundesamt für Justiz sollte in der Rolle der zentralen Anlaufstelle für die Vermittlung und Information im Rechtsverkehr mit dem Ausland weiter gestärkt werden. Bereits jetzt nimmt das Bundesamt für Justiz die Aufgaben der Bundeskontaktstelle im Europäischen Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen wahr. Darüber hinaus verantwortet das BfJ den Länderteil der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO). In der Regel wird auf Ersuchen eines Gerichts oder einer sonstigen zuständigen Stelle Rechtshilfe gewährt, die mit der Rechtsangelegenheit befasst oder nach dem Recht des ersuchenden Staates für die Stellung des Ersuchens zuständig ist.

Es besteht indes auch ein großes praktisches Bedürfnis Privater, schnell und einfach an Informationen etwa zu der Zustellung in einem EU-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat zu erhalten. Ohne größeren Mehraufwand aufgrund von Einzelanfragen bei dem BfJ zu verursachen, könnte zu diesem Zweck etwa ein Auskunftssystem eingerichtet werden, das Online-Abfragen ermöglicht.

3. HZÜ/HBÜ AusfG

Auch in dem Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil oder Handelssachen wird das BfJ zukünftig als Zentrale Behörde auf Bundesebene benannt.

Die für § 14 HZÜ/HBÜ AusfG vorgesehene Regelung betreffend Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in Common-Law-Staaten unter der Bezeichnung „pre-trial discovery of documents“ bekannt ist, stellt sicher, dass eine Ausforschung über Rechtshilfeersuchen vermieden wird. Schon jetzt besteht während des laufenden Zivilprozesses die Möglichkeit der Anordnung von Urkundenvorlegung nach § 142 ZPO. Das Gericht kann danach anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlegt. Die gefundene Regelung erscheint insofern ausgewogen und sachgerecht.

Frankfurt, den 05.02.2022



Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de